

**Änderungssatzung
zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS
(Hochschulauswahlordnung-ZVS)
vom 30. Januar 2007**

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 30. Januar 2007 auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10. März 2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 14. Dezember 2006 (GVBl. S. 598) i.V. mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (ThürHG, GVBl. S. 601) die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlordnung-ZVS beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 11. April 2007, Gz.: 41-917/4121-170- genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlordnung-ZVS der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 wird im Satz 1 das Wort "Zweifache" durch das Wort "Vierfache" und im Satz 2 das Wort "Zunächst" durch das Wort "Es" ersetzt. Am Ende von Satz 2 werden darüber hinaus zwischen den Wörtern "erster" und "Stelle" die Wörter "oder zweiter" eingefügt. Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

2.

In § 7 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt ergänzt: "... vergeben, wobei bei gleicher Punktzahl das Los entscheidet."

3.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist die Datumsangabe "1. September" durch "15. September" und "1. Oktober" durch "15. Oktober" zu ersetzen. Gleichfalls in Satz 1 sind die Wörter "für das Wintersemester und zwischen dem 1. März und 1. April für das Sommersemester" zu streichen. Im Satz 1 sind nach der Datumsangabe "15. Oktober" die Wörter "in der Regel im Online-Verfahren" einzufügen.

4.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 ist die Semesterangabe "2006/2007" durch "2007/2008" zu ersetzen. In Abs. 2 ist die Datumsangabe "17.05.2005" durch "17.01.2006" zu ersetzen. Im Klammerausdruck ist "Nr. 4, 2005, 30.06.2005, Seite 2" durch "Nr. 2, 2006, 20.06.2006, Seite 2" zu ersetzen.

5.

In Anlage 2 Abs. 1 ist nach "Biologisch-technischer Assistent 30" der Beruf "Biotechnologischer Assistent 30" zu ergänzen. Die Angabe "Medizinisch-technischer Assistent 15" ist zu erweitern in "Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik 15 - Laboratoriumsdiagnostik 15 - Radiologieassistent 15".

6.

In Anlage 2 Abs. 3 ist die Bezeichnung "Krankenschwester / -pfleger 30" zu ersetzen durch "Gesundheits- und Krankenpfleger 30, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger 30". Die Bezeichnung "Motopäde 30" ist durch "Motopädagoge 30" zu ersetzen. Die Angabe "Röntgenassistent 30" ist zu erweitern in "Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik 30 - Laboratoriumsdiagnostik 30 - Radiologieassistent 30". Die Bezeichnung "Orthopädietechniker 30" ist durch "Orthopädiemechaniker und Bandagist 30" zu ersetzen.

7.

In Anlage 2 Abs. 5 ist die Angabe "Medizinisch-technischer Assistent 15" zu erweitern in "Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik 15 - Laboratoriumsdiagnostik 15 - Radiologieassistent 15". Nach "Biologisch-technischer Assistent 15" ist der Beruf "Biotechnologischer-Assistent 15" zu ergänzen.

8.

In Anlage 2 Abs. 9 werden die bisherigen Nennungen "Zahnmedizinischer Fachassistent / Fachhelfer 30, Zahnmedizinische Fachkraft 30" ersetzt durch "Zahnmedizinischer Fachassistent 30, Zahnmedizinischer Fachangestellter 30, Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent 30, Zahnmedizinischer Prophylaxehelfer 30". Die Bezeichnung "Krankenschwester / -pfleger 30" wird ersetzt durch "Gesundheits- und Krankenpfleger 30, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger 30". Die Angabe "Hebamme / Geburtshilfeassistent 30" wird ersetzt durch "Hebamme / Entbindungspfleger 30". Die Bezeichnung "Motopäde 15" wird ersetzt durch "Motopädagoge 15". Die Angabe "Röntgenassistent 15" wird ersetzt durch "Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik 15 - Laboratoriumsdiagnostik 15 - Radiologieassistent 15". Die Bezeichnung "Orthopädietechniker 15" wird ersetzt durch "Orthopädiemechaniker und Bandagist 15".

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Hochschulauswahlordnung-ZVS der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Januar 2006 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 30. Januar 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena